

Werk

Titel: Eigenartige Bauweisen aus dem Elsaß

Autor: Stürzenacker, A.

Ort: Berlin

Jahr: 1905

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0007|log28

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

lediglich eine gütliche Einwirkung im Sinne der Denkmalpflege auf die Entschließungen des Verfügungsberechtigten obliegt, die endgültige Entscheidung aber bei dem letzteren selbst steht; die Ausübung eines Zwanges gegen den Baudenkmalbesitzer ist jedoch nicht zulässig.

Infolge dieser gesetzlichen Bestimmungen findet keineswegs bei dem Verkauf des Baudenkmals oder einer sonstigen Verfügung über dasselbe durch den Verfügungsberechtigten eine mit pekuniärem Schaden verbundene Behinderung desselben oder gar eine Wertminderung des Baudenkmals statt, es kommt vielmehr den Besitzern eines solchen Denkmals der Vorteil zugute, daß sie unentgeltlich bei den dasselbe betreffenden Angelegenheiten sich des wertvollen sachverständigen Beirats des Denkmalpflegers zu bedienen in der Lage sind.

Belehrung über die Folgen der Stellung der Umgebung eines Denkmals unter Denkmalschutz.

Hat der Denkmalrat erklärt, daß der Denkmalschutz sich auf die im Privatbesitz befindliche Umgebung eines Baudenkmals erstreckt, und wird diese Erklärung rechtskräftig (Art. 10 des Denkmalschutzgesetzes), so hat dies nach dem Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902 nachstehende Folgen:

1) Zur Ausführung baulicher Anlagen oder Veränderungen in der Umgebung des Baudenkmals, welche dieses in mißständiger Weise zu verdecken oder das Baudenkmal oder dessen Umgebung zu verunstalten geeignet sind, bedarf der hinsichtlich der Umgebung Verfügungsberechtigter der behördlichen Genehmigung (Art. 11 und 2).

2) Diese darf nur dann versagt werden, wenn der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Denkmals oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten Bedenken entgegenstehen, welche die anderweitigen, etwa durch eine Versagung der Genehmigung berührten, öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen. Eine hiernach zu versagende Genehmigung kann bedingungsweise erfolgen, falls die entgegenstehenden Bedenken durch geeignete Vorschriften beseitigt werden. Die Genehmigung kann insbesondere an die Bedingung geknüpft werden, daß die Ausführung der betr. Arbeiten nur nach einem von dem Ministerium des Innern gebilligten oder zu billigenden Plan und unter Leitung eines dem Ministerium des Innern genehmigten Beamten oder Sachverständigen erfolgt (Art. 11 und 4).

3) Die Genehmigung ist einzuholen nach der Wahl des Verfügungsberechtigten entweder

a) bei dem Kreisamt oder

b) bei dem Denkmalpfleger,

in deren Bezirk sich das Denkmal befindet.

Zu a): Nimmt im ersteren Fall das Kreisamt Anstand, die Genehmigung zu erteilen, so entscheidet der Kreis Ausschuß, gegen dessen Entscheidung binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen Rekurs an den Provinzialausschuß zulässig ist. Gegen die Entscheidung des letzteren kann binnen einer gleichen Frist Rekurs an das Ministerium des Innern verfolgt werden (Art. 11 und 5).

Zu b): Im zweiten Fall kann gegen die Entscheidung des Denkmalpflegers binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen Beschwerde bei dem Ministerium des Innern erhoben werden (Art. 11).

4) Wird auf einen Genehmigungsantrag binnen sechs Wochen weder die Genehmigung erteilt, noch dem Antragsteller von der Beanstandung der Genehmigung Kenntnis gegeben, so ist der Antragsteller in seiner Verfügung unbeschränkt. Diese Frist kann seitens des Ministeriums des Innern sowohl bis zu drei Monaten verlängert, als auch auf Nachsuchen des Antragstellers abgekürzt werden (Art. 13).

5) Wird die Genehmigung durch rechtskräftige Entscheidung versagt oder nur bedingungsweise erteilt, so kann der Antragsteller binnen sechs Wochen von der Rechtskraft der Entscheidung an bei dem Ministerium des Innern Ersatz des ihm durch Versagung der Genehmigung oder durch nur bedingungsweise Genehmigung zugefügten Schadens seitens des Staates verlangen. Der Eigentümer kann, insofern die Umstände dies rechtfertigen, wahlweise an Stelle dieses Schadenersatzes verlangen, daß der Staat ihm gegen Übertragung des Eigentums an dem in der Umgebung des Baudenkmals gelegenen Grundstück Entschädigung leistet. Für die Bemessung der dem Staat hiernach obliegenden Leistungen sind die für die Entschädigung im Enteignungsverfahren geltenden Grundsätze maßgebend.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so steht dem Geschädigten der Rechtsweg offen (Art. 14).

6) Trägt das Kreisamt (Ziffer 3a oben) oder der Denkmalpfleger (Ziffer 3b oben) Bedenken, einem Genehmigungsantrag ohne weiteres zu entsprechen, so ist von ihm zunächst — bevor das Kreisamt den Antrag dem Kreis Ausschuß zur Entscheidung vorlegt oder der Denkmalpfleger Entscheidung trifft — festzustellen, ob dem Staat die Mittel zur Verfügung stehen, welche bei Versagung oder nur bedingungsweise Erteilung der Genehmigung zur Befriedigung eines etwa nach Ziffer 5 Absatz 1 oben zu erhebenden Anspruchs erforderlich sein würden.

Sind die erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so muß die Genehmigung von dem Kreisamt oder dem Denkmalpfleger erteilt werden (Art. 12).

7) Das Kreisamt, der Kreis Ausschuß und der Provinzialausschuß haben in allen Fällen, welche nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ihrer Entschließung oder Entscheidung unterliegen, unbeschadet der Mitwirkung des zuständigen Baubeamten, das Gutachten des Denkmalpflegers und in wichtigeren Fällen zugleich das Gutachten der Ministerialabteilung für Bauwesen einzuholen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Ministerium des Innern durch allgemeine Anordnung oder in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen hat (Art. 31 Abs. 1).

8) Wer den vorstehend unter Ziffer 1 und 3 angeführten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, und, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich geschieht, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft bestraft. Eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach Maßgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuches in Freiheitsstrafe umzuwandeln (Art. 37).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß nur für die unter Ziffer 1 aufgeführten Handlungen in der unter Denkmalschutz stehenden Umgebung eines Baudenkmals Genehmigungspflicht besteht, hierbei aber für allen etwa durch die Versagung der Genehmigung dem Verfügungsberechtigten erwachsenden Schaden vom Staate entsprechender Ersatz zu leisten ist.

Nach Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Veräußerung eines zu einer solchen Umgebung gehörigen Grundstücks überhaupt keinen Beschränkungen unterworfen; hinsichtlich der unter Ziffer 1 aufgeführten Handlungen findet infolge dieser Bestimmungen aber keineswegs eine mit pekuniärem Schaden verbundene Behinderung des Verfügungsberechtigten oder gar eine Wertminderung der in Betracht kommenden Grundstücke statt, es kommt vielmehr den Besitzern solcher Grundstücke der Vorteil zugute, daß sie unentgeltlich bei den fraglichen Handlungen sich des wertvollen sachverständigen Beirats des Denkmalpflegers zu bedienen in der Lage sind.

Eigenartige Bauweisen aus dem Elsaß.

Von jeher ist es eine Hauptsorge des Menschen gewesen, sein Haus im Inneren und Äußeren vor den Einflüssen und Wirkungen des Wetters nach Möglichkeit zu schützen. Verschieden sind die Mittel, mit denen man dies in den verschiedenen Gegenden zu erreichen suchte. In Tirol ist es das weit ausladende Satteldach, mit der Giebelseite der Straße zugekehrt und bis zu 2 m überstehend, in meiner Heimat, in Karlsruhes allernächster Nähe, geben die alten Bauernhäuser besonders eigenartige Beispiele ab, in welcher praktischer und zugleich auch ansprechender Form dies erreicht werden kann. Die kleinen Vordächer aus Holz, übereinander aufgebaut, mit roten Ziegeln gedeckt und bis zu 1,20 m ausladend, geben dem Hause etwas ungemein Malerisches: sie geben den Bewohnern selbst Gelegenheit, auch zur Regenzeit auf dem gewohnten Sitzplatz vor dem Hause auszuruhen (Abb. 1). Doch einen Nachteil hat diese Anordnung der schützenden, weit ausladenden Vordächer unmittelbar über den Fensteröffnungen: sie rauben dem Zimmer einen guten Teil des Lichts. Anderswo hat man diesen

Nachteil erkannt und auch geflissentlich zu vermeiden gesucht. Einige Häuser in dem unteren Elsaß, z. B. in Rosheim und Molsheim, haben weit ausladende Verdachungen einfachster Form: Steinplatten von 6 bis 8 cm Stärke, auf kleinen, mitunter geschmückten Kragsteinen ruhend, 60 bis 100 cm ausladend (Abb. 6 u. 7). Diese Platten ruhen nicht unmittelbar über den Fenster- und Türstürzen, sondern halten eine Entfernung von mindestens 70 bis 100 cm ein, so daß dem Zimmer noch eine möglich ausgiebige Tagesbeleuchtung zuteil wird. Eines der besten Beispiele, abgelesen in einer Seitenstraße Rosheims, aus dem Jahre 1583 zeigt unter der 1,10 m ausladenden Platte einen dreieckigen Erker ausbau, der an die einfachen Erkerformen Tirols erinnert. Der Spruch auf dem Erkerkragstein sagt in wenig höflicher Form dem neugierigen Leser: „Was got es Dich an, was ich gebawen hap“ (Abb. 3 u. 5). Ein anderes Haus, gleichfalls abseits gelegen, zeigt in jedem Stockwerk, über jeder Öffnung, sei es Tür oder Fenster, eine 60 cm weit ausladende Platte mit zierlichen Kragsteinen, die zuweilen mit der Platte eigenartig verbunden sind (Abb. 2 u. 7).